

lung des erstinstanzlichen Verfahrens und der festgestellten Handlungen des Angeklagten und somit zur richtigen Anleitung des Kreisgerichts nicht gerecht geworden. Es hat insbesondere den Grundsatz, auf den der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Gewaltverbrechen vom 30. Juli 1963 (NJ 1963 S. 538) nachdrücklich hinweist, unbeachtet gelassen, daß der Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Rechte und Sicherheit der Bürger vor derartigen schweren Verbrechen nur dann durch das gerichtliche Strafverfahren gesichert wird, wenn die Entscheidung von einer allseitigen und richtigen Einschätzung der Tathandlung in ihrer Gefährlichkeit für die Geschädigten und für die Herausbildung sozialistischer Gemeinschaftsbeziehungen getragen und die Strafe unter den vielfältigen Bezugspunkten zu Tat und Täter hinreichend differenziert wird.

Das Bezirksgericht hat auf der Grundlage der Sachverhaltsfeststellungen des Kreisgerichts die fortgesetzten Unzuchtshandlungen des Angeklagten als unter mildernden Umständen im Sinne des Gesetzes begangen beurteilt. Es führt hierzu aus, daß sich die Unzuchtshandlungen des Angeklagten nur entwickeln konnten, weil zwischen ihm und dem geschädigten Kind ein seit Jahren andauerndes Freundschaftsverhältnis bestand, ohne daß der Angeklagte das Vertrauen des Kindes zu ihm bewußt zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse ausgenutzt hätte. Der Angeklagte habe sein unzuchtiges Handeln auch nicht mit der Zielrichtung des späteren „sexuellen Gebrauchs des Mädchens“ begonnen, worunter das Bezirksgericht offenbar den späteren Geschlechtsverkehr verstanden haben will. Mildernde Umstände im Sinne des § 176 Abs. 2 StGB lägen auch im Hinblick auf das außerhalb der Tathandlung gegebene positive Persönlichkeitsbild des Angeklagten vor.

Diese Auffassung des Bezirksgerichts ist fehlerhaft. Sie entspricht nicht den tatsächlichen Umständen. Das Bezirksgericht verläßt selbst seinen Standpunkt, daß eine richtige Beurteilung des Tatgeschehens nur unter Berücksichtigung der Gesamtsituation erfolgen kann. Daher ist auch der Umstand, daß der Angeklagte nicht von Anbeginn des Austauschs von Zärtlichkeiten und der unzuchtigen Berührungen an das Ziel verfolgte, das Mädchen zum Geschlechtsverkehr gefügig zu machen, vom Bezirksgericht zu Unrecht zur Begründung mildernder Umstände herangezogen worden. Eine Vielzahl von Fällen derartiger Straftaten ist gerade dadurch charakterisiert, daß die Täter nicht von vornherein auf bestimmte Unzuchtshandlungen bewußt hinarbeiten und die verschiedenen Formen unzuchtigen Verhaltens in ihre Vorstellungen und Ziele einschließen. Vielmehr kommt es in jedem Strafverfahren darauf an, die konkreten Entwicklungsphasen des Verbrechens zu erkennen, die besonderen objektiven und subjektiven Umstände festzustellen, unter denen der Täter zu bestimmten strafbaren Verhaltensweisen gekommen ist, sich intensiv gesteigert oder von der Fortsetzung der Straftat Abstand genommen und wie er in verschiedenen Situationen reagiert hat. Erst dadurch wird der Grad der Gefährlichkeit seines Verhaltens deutlich und damit die Tiefe des Widerspruchs zu den gesellschaftlichen Anforderungen an ein verantwortungsvolles Handeln sichtbar.

In vorliegender Sache ist unter diesen Gesichtspunkten festzustellen, daß der Angeklagte mit dem Austausch von Zärtlichkeiten und unzuchtigen Berührungen des Mädchens begann, weil er sich der ihm durch das Kind entgegengebrachten Zutraulichkeit und Verschwiegenheit gewiß war. Beide vereinbarten, über ihr Verhalten Stillschweigen zu bewahren. Daraus wird auch ersichtlich — was der Angeklagte zugab —, daß er sein Verhalten dem Kind gegenüber fortsetzte, obwohl ihm das

moralisch Verwerfliche und auch Strafbare seines Verhaltens bewußt geworden war. Bis ins einzelne hat der Angeklagte dargelegt, wie er auf die zutraulichen Fragen des Kindes, ob er es auch liebe, bejahend geantwortet hat und die bedenkenlose Hingabe des Kindes ausnutzte. Als der Angeklagte feststellte, daß ihm ohne Widerstand des Kindes unzuchtige Handlungen möglich waren, setzte er sein Verhalten mit intensiveren Methoden fort, und es kam sogar mit dem damals 11-jährigen Kind zum Geschlechtsverkehr. Über Jahre hinaus hat der Angeklagte Unzuchtshandlungen an dem Kind vorgenommen, und wenn er auch die Zusammenkünfte nicht systematisch herbeiführte, so hat er doch die sich bietenden Möglichkeiten, wie die zeitweilige Abwesenheit der Eltern, dazu ausgenutzt.

Es lassen sich weder aus der Art und der Anzahl der unzuchtigen Handlungen noch aus der Intensität des Vorgehens des Angeklagten, den Tatsituationen und aus dem Tatzeitraum Gründe für die Anwendung mildernder Umstände herleiten. Das Kreisgericht hatte zutreffend erkannt, daß mit einem solchen verbrecherischen Verhalten der Tatbestand des § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB verwirklicht wurde. Insofern hatte es den Grundsatz der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts beachtet, daß mildernde Umstände nur durch solche Faktoren gegeben sind, die unter Berücksichtigung aller weiteren Tatumstände von erheblichem Gewicht und geeignet sein müssen, die Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat maßgeblich zu beeinflussen.

Auch der weitere Gesichtspunkt des Bezirksgerichts, daß sich mildernde Umstände aus dem positiven Persönlichkeitsbild des Angeklagten ergeben, ist fehlerhaft. Im genannten Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts wird dargelegt, daß nur tatbezogene Faktoren mildernde Umstände im Sinne des Gesetzes sein können. Mit diesem Grundsatz wird die Richtung gewiesen, in der die Kriterien für die Beantwortung der in jedem Fall konkreten, individuellen Frage nach den mildernden Umständen liegen. Deshalb muß die isolierte Betrachtung nicht unmittelbar zur Tat in Beziehung stehender Umstände, wie das sonstige positive Verhalten des Angeklagten gegenüber seinen Mitmenschen, insbesondere seine gute Einstellung zur Arbeit, zur Begründung der Voraussetzungen des § 176 Abs. 2 StGB ausscheiden. Die allseitige Berücksichtigung der gesamten Persönlichkeit des Angeklagten ist aber für die Erkenntnis der Zusammenhänge von Tat und Täter und für die Strafzumessung erforderlich.

§ 304 StGB.

1. Zum öffentlichen Nutzen im Sinne des § 304 StGB dienen Gegenstände dann, wenn sie für die Bevölkerung im allgemeinen bestimmt, öffentlich zugänglich und benutzbar oder nützlich sind. Es kommt dabei weder auf die Eigentumsverhältnisse an diesen Gegenständen noch auf die ökonomische Funktion oder den wirtschaftlichen Wert der Gegenstände an.

2. Zur Anwendung der Geldstrafe bei schwerer Sachbeschädigung, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist.

OG, Urt. vom 23. August 1966 — 2 Zst 6/66.

Der wegen Sachbeschädigung vorbestrafte Angeklagte schlug nach vorangegangenem erheblichem Alkoholgenuß Scheiben von zwei Schaukästen ein, beschädigte einen Fahrplankasten des VEB Kraftverkehr und zerstörte eine Warnlampe am Sperrgerät vor einem Mauereinbruch.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen fortgesetzter schwerer Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 300 MDN.

Auf Protest hob das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts auf. Es vertrat die Auffassung, daß die